



Rechtsverordnung

**der Gemeinde Schemmerhofen über die Benutzung
des Baggersees „Hinter der Mühle“ auf der
Gemarkung Alberweiler.**

Rechtsverordnung

**der Gemeinde Schemmerhofen über die Benutzung
des Baggersees „Hinter der Mühle“ auf der
Gemarkung Alberweiler.**

1. Mai 1997

Änderungen

Öffentliche Bekanntmachung

Rechtsverordnung

der Gemeinde Schemmerhofen über die Benutzung des Baggersees „Hinter der Mühle“ auf der Gemarkung Alberweiler.

Aufgrund von § 28 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269), geändert durch Gesetz vom 29. November 1995 (GBl. S. 773), wird verordnet:

1. Abschnitt: Benutzung des Seeuferbereichs:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für den Uferbereich des Baggersees „Hinter der Mühle“ auf der Gemarkung Alberweiler.

Der Seeuferbereich umfasst beim Baggersee „Hinter der Mühle“ auf der Gemarkung Alberweiler

im Norden:	die Flurstücke	253, 254, 255, 256, 256/2, 257, 258, 259/1, 259/2, 260, 261, 264
im Ostern:	die Flurstücke	263, 266, 267, 268, 269/1, 270, 275
im Süden:	die Flurstücke	265, 265/1, 265/2, 269/1, 269/2, 274, 274/1, 274/2, 275
im Westen:	die Flurstücke	262, 263

§ 2 Verbotene Handlungen

(1) Im Seeuferbereich nach § 1 sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen
2. das Abbrennen von Lagerfeuern
3. das Mitbringen von Hunden während der Badesaison vom 01.05.-15.09.
4. das Betreiben und Spielen von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Tonwiedergabegeräten und Musikinstrumenten von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr
5. der Aufenthalt im gesamten Seeuferbereich von 23.00 Uhr bis 6.00 Uhr
6. das Fahren mit motorisierten Wasserfahrzeugen.

(2) Im Seeuferbereich sind ferner folgende Handlungen untersagt:

1. Das Fahren mit motorisierten Fahrzeugen
2. das Zelten und
3. das Aufstellen von Wohnwagen.

2. Abschnitt: Regelung des Gemeingebrauchs:

§ 3 Beschränkungen

- (1) Das Befahren des Baggersees „Hinter der Mühle“ auf der Gemarkung Alberweiler ist nur mit Paddel- und Schlauchbooten ohne eigene Triebkraft zulässig.
- (2) Mit Segelbooten und Windsurfbrettern ist das Befahren des Baggersees „Hinter der Mühle“ ganzjährig verboten.
- (3) Modellboote mit Verbrennungsmotor dürfen ganzjährig nicht auf dem Baggersee „Hinter der Mühle“ fahren.

§ 4 Vorsichtsmaßnahmen

- (1) Über die Vorschriften dieser Rechtsverordnung hinaus haben die Benutzer des Baggersees Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht oder die berufliche Übung gebietet, um insbesondere
 - a) die Gefährdung oder Belästigung von Menschen,
 - b) Beschädigungen anderer Fahrzeuge oder Schwimmkörper, der Ufer und von Anlagen jeder Art in dem Gewässer und an dessen Uferbereich,
 - c) eine Verunreinigung des Seeuferbereichs und des Wassers oder eine Veränderung seiner Eigenschaften zu vermeiden.
- (2) Das Baden von Tieren im Baggersee ist verboten.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen:

§ 5 Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Rechtsverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 120 Abs. 1 Nr. 20 WG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 Kraftfahrzeuge am Seeuferbereich abstellt oder mit Kraftfahrzeugen fährt;
2. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2 Lagerfeuer abbrennt;
3. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 3 Hunde mitbringt;
4. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente betreibt oder spielt;
5. sich entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 5 im Seeuferbereich aufhält;
6. entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 6 mit motorisierten Wasserfahrzeugen fährt;
7. entgegen § 3 Abs. 1 mit nicht zugelassenen Booten den Baggersee befährt;
8. entgegen § 3 Abs. 2 den Baggersee mit Segelbooten oder Windsurfbrettern befährt;
9. entgegen § 3 Abs. 3 mit einem Modellboot mit Verbrennungsmotor auf dem Baggersee fährt
10. entgegen § 4 Abs. 2 Tiere im Baggersee baden lässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis zu 2.000 DM, wenn sie fahrlässig begangen wird, mit einer Geldbuße bis 1.000 DM geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Rechtsverordnung tritt am 01.Mai 1997 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die frühere Rechtsverordnung über den Gemeingebrauch vom Baggersee „Hinter der Mühle“ auf der Gemarkung Alberweiler vom 26. März 1984 außer Kraft.

Schemmerhofen, den 22. April 1997

Ortspolizeibehörde
Engler, Bürgermeister